No. 25.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 28. Dezember 1913

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

1. rechtsk. Bürgermeister: Karl Mayer,

1. Bürgermeister: Wolfgang Graf,

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Hoffmann	Göttl
Lipold	Hambel
Döring	Hecht
Reis	Hermann
Scherer	Sam Hertlein
Fuggumos	Metzger
Pachmeier	Härtl
Fehn	Feyerlein
Frommel verhf.	Kees

3. Rechtsanwaltsbürogehilfe Lotteier.

472

473

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	–		Sitzungsprotokoll vom 10. XII. 1923.
2	2303		Schuldverschreibungen

Beschluß

Das Sitzungsprotokoll vom 10. Dezember 1923 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben, ohne Einwendung.

In der heutigen Vorstandssitzung, zu welcher sämtliche 20 Mitglieder vorschriftsgemäß geladen sind und von denen 19 erschienen waren, wurde mit vollen Stimmen nachstehender Beschluß gefaßt:

I. Zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben für die Verwaltung, für die Regiebauten, Kleinwohnungs-, Heimstätten- und Reichsheimstätten-Fürsorge, sowie zur Verzinsung der Anleihen des Hauptbetriebs, insbesondere der Ausgaben hinsichtlich der Wertsicherung der Anleihen, wird ein Betrag von 42.000 Goldmark aufgenommen werden.

II. Die Beschaffung der Goldmarkbeträge soll durch Schuldverschreibungen auf den Inhaber in Höhe von 42.000 G.M. ausgegeben, und zwar sollen diese Schuldverschreibungen zu einem Drittel (28.000 G.M.) gestückelt werden zu 21 G.M. = 5 Dollar und zu einem Drittel (14.000 G.M.) zu 42 G.M. = 10 Dollar. Jede Gruppierung wird eingeteilt in 4 Serien und zwar folgendermaßen:

Buchstabe A. zu 21 G.M. = 5 Dollar

Serie I Nr. 1–333, zur Einlösung fällig vom 15. Januar 1927,
Serie II Nr. 334–667, " " " vom 15. Januar 1928,
Serie III Nr. 668–1000, " " " vom 15. Januar 1929,
Serie IV Nr. 1001–1334, " " " vom 15. Januar 1930,

daher 1334 mal 21 G.M. = 28.000 G.M.

Buchstabe B. zu 42 G.M. = 10 Dollar.

Serie I Nr. 1–83, zur Einlösung fällig vom 15. Januar 1927,
Serie II Nr. 84–167, " " " vom 15. Januar 1928,

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Beschluß

Serie III № 168–250, zur Heimzahlung fällig vom 15. Januar 1929,
Serie IV № 251–334, " " " vom 15. Januar 1938,
Lose 334 mit 42 G.M. = 14.028 G.M.

Die Schuldverschreibungen werden mit 3% jährlich verzinst und die verfallenen Zinsen bei Einlösung der Schuldverschreibungen durch Hinterlegung vom Auslosungstage beglichen.

Der Auslosung für die Zinsen betragt dabei:

Für die vom 15. Januar 1924 fälligen Zinsen 9% von 210 G.M. bezw. 42 G.M. = 1.89 G.M. bezw. 3,78 G.M., und zwar zurückgezahlt mit 1.90 G.M. bezw. 3.80 G.M.,

für die vom 15. Januar 1928 fälligen Zinsen 12%, dieser 2.52 G.M. bezw. 5.04 G.M.

für die vom 15. Januar 1929 fälligen Zinsen 15%, dieser 3.150 G.M. bezw. 6.30 G.M.,

für die vom 15. Januar 1930 fälligen Zinsen 18%, dieser 3,78 G.M. bezw. 7.56 G.M.

Der Schuldverschreibung folgt nachstehender Wortlaut:

Wortlaut:

Goldschuldverschreibung der Stadt Homburg v. d. H.

Lit. A bezw. B Serie ... № ...

über

21 Goldmark = 5 Dollar,

42 Goldmark = 10 Dollar,

zurückgezahlt nach Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28. Dezember 1923 und Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom Stadtkreis Homburg, Kreis des Taunus, vom ... Provinz Hessen-Nassau des Taunus vom ...

Rechtsgrund der Anleihe wird dem jeweiligen Inhaber dieser Schuldverschreibung vom ... mit einem Aufgeld von ... % = ... G.M. gewährleistet.

Die Stadt bekennt sich als Nehmer der Schuldverschreibung schon vor

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Dem zur Löschung anzumeldenden Hypothekar Schuldverschreibung nebst Zinsscheinen Talon Nr. 6 über 3% Anleihe vom 15. Januar 1924 bis zum festgesetzten Tage Zinsen Gutschrift erteilt. Hamburg, d. 15. Januar 1924. Vorstand. Bürkholter. 1. Der Hamburg. Hypothekenschuldverschreibung nebst Zinsscheinen wird die Rückzahlung zum Durchschnitt der Goldkurse der amtlichen Berliner Notierung für Auszahlung New-York, wie sie sich für den festgestellten maßgebenden Dollar-Wert herausstellt, verlangt. 2. Für die Rückzahlung haftet die Werft mit ihrem gesamten Vermögen und mit allen Einkünften. 3. Die Schuldverschreibung wird von der Verwaltungsstelle Hamburg d. eingelöst. 4. Der Auslosung und der Schuldverschreibung welche mit dem 15. Januar 1930. 5. Rechtsweg wird unter Ausschluß des Ordentlichen Verfahrens Die Ausgestaltung und Tilgung der Schuldverschreibung wird durch den Einkünften der Werftgemeinde und Erwerb und Abgaben sowie durch den Grund- und Mobilbesitz gedeckt. Der Grundbesitz der Werft besteht 972 Hektar, darunter 800 Hektar Mobilbesitz. Der Werftvorstand wird beauftragt, alle zur Durchführung der genannten der Schuldverschreibungen notwendigen Maßnahmen zu treffen und die notwendigen Abänderungsvorschriften der Werftverfassung vorzuschlagen sowie weiterhin zu genehmigen das Werft

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Festsetzung zu vertagen.
				Der Vorschlag soll bekanntgemacht durchgeführt werden.
				Die Druckkosten werden übernommen.
3	2263		Mitgliedschaft Rennerschaft	Die Entlassung der Ortsgruppe Augsburg vom 15. 12. 1923 wird zur Kenntnis gegeben. Der Vorstand ist bei den politischen Verhältnissen der Ortsgruppe Augsburg, vom Monat Januar 1924 ab einen weiteren monatlichen Beitrag von 250 Goldmark zu leisten. Der Austritt der Ortsgruppe wird bedauert. Es muß den betreffenden Gemeinden überlassen werden, den ausgeschiedenen Beitrag selbst aufzubringen.
4	2		Rechnungsabschlüsse	Mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab werden die Rechnungsabschlüsse in folgender Weise aufgegliedert: a.) Fluß 50 Goldpfennig b.) Teich, Bach, Quelle, Fluß, Kanal, Schwimmbad 50 % Lebendgewicht 30 Goldpfennig c.) Quelle und 3 Monat Bach, Graben, Schwimmbad bis 50 % Lebendgewicht 10 Goldpfennig.
5	2313		Abschluß für das Fischereiverbandsschwimmen für 1924	Dem Antrag der hiesigen vereinigten Fischereiverbandsgruppe, beschließt Verband, die für das Jahr 1924 vorgesehenen Fischereiverbandsschwimmen durch den Obmann der Fischereiverbandsgruppe Schwimmmeister Josef Mathes vornehmen zu lassen. Der Abschluß für das Jahr 1924 wird wie folgend Satzungsgemäß festgesetzt: a. für 1 Monat Bach (Fischer Karte) 15 M b. für 1 Monat Bach (Fischer Karte) 15 M c. für 1 Monat und 2 Monat Bach Wasserkarte) 6 M d. für 1 Monat und 2 Monat Bach Wasserkarte) 3 M

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Vom Vorstand ist von Herrn Rechtsanwalt Abrahamsohn mit Vom die Bank Angelegenheit in Posen zu bringen.
6	2316		Zweigniederlassung	Auf Anregung des Herrn Rechtsanwalt Abrahamsohn in Posen wird beschlossen, die Errichtung einer Zweigniederlassung in Posen zu genehmigen.
7	2315		Vollmacht für Herrn Rechtsanwalt Hoffmann	Herrn Rechtsanwalt Hoffmann in Posen wird Vollmacht ertheilt, die Interessen der Bank in der Angelegenheit betreffend Zweigniederlassung in Posen wahrzunehmen.
8	2317		Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen	Die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen soll in der bisherigen Weise erfolgen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Sachverständige Untersuchungen, insbesondere nach folgende, mit gutachtlichen Fragen, sind in der hiesigen städtischen Klinik durch Anstellung von drei Ärzten, und zwar einem Arzt für Innere Krankheiten zu beauftragen.
9	1314		Krankenhaus Angelegenheiten	Der Verfügende hat in der heutigen Sitzung bekannt gegeben, daß in nächster Zeit neue einige Fälle von unbekannten Krankheiten eine nähere Prüfung dahin gefunden werden soll, ob neue gesetzliche Maßnahmen Rechten zum Schutz getroffen werden soll. Ein durch diese Rechten neu zu bestellender Arzt, ein Assistenzarzt, ein Krankenpfleger und eine Krankenschwester sollen angestellt werden.
10	—		Aufnahme ins Krankenhaus	Der ledige Schneidermeister Johann Georg Berber, geboren am 10. Juli 1858 zu Leutenberg a. T., katholisch, wohnhaft, katholisch, wird am 1. Januar 1924 um 6 Uhr morgens in das städtische Krankenhaus aufgenommen. Herr Berber ist mittellos, weshalb die Kosten einer Krankenhauspflege Ortsarmen genommen wird. Die mitgebrachten Einzelgegenstände, Kleider und Wäschestücke, werden nach dem Ableben des Patienten Eigentum der Krankenhausverwaltung, falls Herr Berber selbst nichts anderes verfügt. Da es die städtische Klinik an Einzelzimmer nicht mangelt, soll Herr Berber ein größeres Zimmer mit einem weiteren

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
11	—		Aufnahme ins Bürgerspital

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
13	—		Erhöhung der Gebühren für Grabplätze
14	—		Verwendung des Pferdezolls für das Jahr 1924
15	—		Gemeinde-Etat 1921/22
16	—		Verwendung der Ortsgemeinde 1921/22.

Abschrift.

Beschluß.

Der Stadtrat Neuburg a. D. beschließt in seiner heutigen Sitzung mit allen Stimmen

Gebühren für

folgende Erhöhung der Grabplätze in Goldmark:

a) Grabplätze für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre:

1. An der südlichen Mauer des Friedhofes ein Platz = ... 100 M.
   (Einfache Grabplätze werden an dieser Stelle nicht abgegeben.)
   Für jeden weiteren Platz daselbst mehr . . . . . 100 M.
2. Am mittleren Hauptweg (vom Eingang zum Kreuz) oder an der westlichen ~~Platz~~ Mauer ein Platz = ... 80 M,
3. An allen Seiten- und Querwegen des neuen östlichen Friedhofteiles (Erwerbung vom Jahre 1893/94) = ... 50 M.
   (Innerhalb der Hecke Sektion XII und XIV erhöht sich die Gebühr um . . . . . 20 M.
   pro Grab mit Ausnahme einiger kleinerer Plätze, für welche die Friedhofverwaltung von Fall zu Fall die Preise bestimmt.)
4. Sektion XII am Weg ein Platz = ... 80 M,
   innerhalb der Hecke daselbst = ...80 M,
   innerhalb der Baumgruppen Sektion XII und XIV mehr pro Grab 50 M.
5. An allen Seiten- und Querwegen des älteren westlichen Friedhofteiles ein Platz = ... 50 M.
6. Innerhalb der Sektionen ein Platz = ... 20 M.

b) Grabplätze für Kinder unter 12 Jahren in der Sektion für Kinderplätze:

1. Ein Platz am Wege in der I. und X.Sektion = ... 15 M;
2. ein Platz innerhalb der Sektionen = ... 10 M.

Für Personen, welche kein Beerdigungsrecht im hiesigen Friedhofe haben, ist ein Zuschlag von 100 % zu obigen Gebühren Lit.a und b zu entrichten.

Die nach §§ 5 mit 10 der Gräberordnung bezeichneten Rechtsnachfolger haben beim Eintritt einer Neubenützung eines früheren Familiengrabes von den jeweils nach § 6 a und b bezeichneten Grabplatzgebühren 50 % für den bisherigen Unterhaltungsaufwand des Friedhofes zu entrichten. Bei der erstmaligen Benützung eines Familiengrabes wird diese Gebühr nicht erhoben.

§ 14 Abs.I: Die Gebühren für Wechselgräber werden auf 10 M bezw. 5 M festgesetzt.

./.

c) Ortspolizeiliche Vorschrift über die Beisetzung und Beerdigung von Leichen vom 3.Oktober 1904.

§ 3 Abs.I erhält folgenden Zusatz:

„Auf Antrag von Hinterbliebenen ist jedoch gestattet, solche Leichen auch mit dem der Friedhofverwaltung gehörigen Handwagen in das Leichenhaus verbringen zu lassen."

Gegenwärtige Aenderungen zu ad a, b und c treten am 1.Januar 1924 in Wirksamkeit.

Neuburg a.D., den 28.Dezember 1923.

Stadtrat:
gez. Mayer.

Beschluß

[illegible] mit [illegible] vom 1. Januar 1924 und folgende und [illegible] [illegible] [illegible] Kleider und Kleiderstoffe, welche [illegible] Ablaufen der Frist [illegible] Eigentum der Fürsorgestiftung verbleiben, falls Frau Bernhard selbst mitbringen. Die genaue Bezeichnung der Fürsorgestiftung wird den Aufgenommenen zur Pflicht gemacht.

Verpflichtet sich die [illegible] Hilfe vorübergehend nicht verlassen ist, falls Frau Bernhard [illegible] ein größeres Zimmer mit einer [illegible] Heimkommen zu haben.

[illegible] Abschrift.

Die Hilfsarbeiterzulagenordnungen vom 22. Dezember 1923 [illegible]

Besoldungsklasse 1 G.M., Ortsklassenzuschlag 10 G.M., Lebensmittelzuschlag Teuerungszulage 80 G.M., Wohnungszuschlag 10 G.M., Verheiratetenzuschlag 5 G.M. u. Verheiratetenzuschlag 12 G.M.

Der [illegible] Gemeinde-Etat für das Jahr 1923/24 wurde in [illegible] öffentlicher Verhandlung, zu welcher alle Mitglieder [illegible] Einladungen ergangen und erschienen waren, festgestellt, dann mit 84 477 558 M in Einnahmen u Ausgaben ein-stimmig festgestellt und genehmigt. Der Umlagesatz beträgt 400%.

Der Voranschlag der Verbandsgemeinde für 1923/23 wurde in [illegible] öffentlicher Sitzung genehmigt. Er schließt ab in Einnahmen und Ausgaben mit 1 430 361 223 M.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
17	2319		Lobisch Oberbaurat, Oberingenieur; Versetzung in den Ruhestand vom 1.I.1924	Der Werkführer und Postschaffner Oberingenieur Herr Oberbaurat Lobisch wird auf sein Ansuchen wegen zurückgelegten 65. Lebensjahres unter Anerkennung seiner langjährigen pflichtgetreuen Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt und zwar mit Wirkung vom 1.I.1924 vom Tage seiner im Würdigung seiner vorzüglichen Tätigkeit von dem gemeinsamen Prüfungsamte der Titel eines Postrat Rechnungsrates verliehen. Herr Oberingenieur Lobisch bezieht vom 1. Januar 1924 ab den gesetzlichen Ruhegenuss von 80% nach Gruppe IX Rubrik 8 der Ges. Ordnung berechnet nach seiner pensionsfähigen Dienstzeit von 45 Jahren 9 Monaten und 16 Tagen.
18	2318		Volk Oberbaupraktikant, Ernennung zum Hochbaumeister	Folgende Versetzung des Herrn Oberingenieur Lobisch in den dauernden Ruhestand wird mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab der Oberbaupraktikant Herr Raul Volk zum Hochbaumeister mit der Dienstbezeichnung „Bauamts-Ingenieur" ernannt. Die Beförderung zum Bauamtsingenieur nach Gruppe VII der Ges. Ordn. wird ihm vom Prüfungsamte das Reichsbahn Betriebsamt Bruck a/Leitha mit der vorbehaltlichen Bestimmung für die Hochbaubeamten, die nach für die Gemeindebeamten Anwendung zu finden hat, bei befriedigender Dienstleistung im Ausblick gestellt.
19	〃		Folgeansuch	Der Hochbaupraktikant Herr Franz Riedl wird mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab mit der Führung des Titel Bauamtsbaumeister betraut. In den sonstigen Dienstverhältnissen des Herrn Riedl tritt eine Änderung nicht ein.
20	〃		Einschreiben	Herr Dr. Eichner wird mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab provisorisch zum Assistenten der Bauabteilung mit der

Führung des städtischen Hilfsgewerbesteuerkatasters.
Vorstehende Bestimmungen wurden festgesetzt.

DER MAGISTRAT K. B. STADT NEUBURG A/D

Stadtrat Neuburg a. Donau

Hutzler

Station: Augsburgerstrasse

Bierkontrolle

1910

Für den Monat: Februar
April
Juni
August
Oktober
Dezember.